

# Eine Unterkunft für Geflüchtete beantragen

## - Angemessene Unterbringung und die Kostenübernahme für Mietwohnungen bei den Berliner Sozialbehörden beantragen und durchsetzen -

- Entwurf, Update 23. Mai 2016 -

© Georg Classen [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)

Kritische Anmerkungen und Korrekturen zu diesem Text bitte an [georg.classen@gmx.net](mailto:georg.classen@gmx.net)

noch zu ergänzen:  
Antrag Entlassung aus Wohnpflicht  
Bescheid Transfer  
Bescheid Mietübernahme

LAGeSo setzt Geflüchtete obdachlos aus und belegt erneut Turnhallen.....	1
Das Grund- und Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum.....	2
Security, LAGeSo, EJF - Hürden statt Hilfen? .....	3
Rechtsanspruch auf sofortigen Nachweis einer konkreten Unterkunft und auf Mietkosten.....	4
Menschenwürdiges Wohnen - Standards für die Unterbringung Geflüchteter.....	5
Asyl- und ausländerrechtliche Restriktionen - Wohnpflicht in EAEs, NUKs und GUs?.....	5
Besonders Schutzbedürftige - Verlegung in eine besser geeignete Sammelunterkunft beantragen.....	7
Zuständigkeiten der Jobcenter und Sozialämter nach Flüchtlingsanerkennung/ablehnung, Geburtsmonatsregelung.....	8
Zuständigkeit bei Flüchtlingsanerkennung und Familiennachzug, wenn der Aufenthaltstitel noch fehlt.....	9
Zuständigkeitsstreits der Sozialleistungsträger - was tun? .....	10
Unterkunft und Mietkosten für anerkannte oder abgelehnte Flüchtlinge beantragen.....	11
Unterkunft und Mietkosten für neu nach Berlin zugezogene anerkannte Flüchtlinge beantragen.....	11
Vorgehen bei der Wohnungssuche .....	12
Durchsetzung der Mietkostenübernahme bei der Sozialbehörde.....	13
Ein Wohnungsangebot für die Sozialbehörde erstellen - Mietobergrenzen, Untermiete, Kautions usw.....	13
Mindestwohnflächen.....	14
Einen Mietvertrag ohne Genehmigung der Behörde abschließen und trotzdem die Kosten erhalten.....	14
Das Wichtigste: Immer einen SCHRIFTLICHEN ANTRAG stellen!.....	15
Wenn die Behörde nicht rechtzeitig entscheidet oder ablehnt: Zum Sozialgericht gehen.....	17
Mit dem LAGeSo kommunizieren.....	18
Überblick Grundleistungen und Barbeiträge nach AsylbLG .....	18
Tabelle Obergrenzen Miete und Heizkosten für Berlin .....	20
Muster: Antrag auf Unterkunftsplatz, auf Mietübernahmeschein zur Wohnungssuche, auf Miete + Kautions .....	21
Muster: Antrag auf Hausrat und Möbel .....	22

### LAGeSo setzt Geflüchtete obdachlos aus und belegt erneut Turnhallen

Seit März 2016 kommt es am LAGeSo erneut zu Obdachlosigkeit Asylsuchender. Diesmal geht es nicht um eine hohe Zahl in Berlin ankommender Geflüchteter und die fehlende Akquise neuer Unterkünfte durch die Behörden, sondern "nur" um vom Senat neuerdings für zu hoch erklärte **Tagessätze der Hostelbetreiber** und um **illegale Ferienwohnungen**.

Während vom LAGeSo bislang erklärtermaßen Tagessätze bis zu 50 Euro für Hostels akzeptiert wurden, sind es seit März 2016 nur noch 30 Euro. Zudem lief die Übergangsfrist für illegale Ferienwohnungen zum 1. Mai 2016 aus. Statt für transparente Konditionen und verlässliche Zahlungen an die Hostels zu sorgen, und die Betreiber illegaler Ferienwohnungen konsequent zu bestrafen, die Geflüchteten als Nutzer einzuweisen und den Spekulanten als "Entschädigung" eine normale Miete zu zahlen, werden Geflüchtete erneut der **Obdachlosigkeit** ausgesetzt und erneut in **Turnhallen** verlegt. 40 bis 50 Geflüchtete verlieren durch die neue Politik Czajas täglich ihre Unterkunft.

Der Rückgang der Zahl Geflüchteter hatte dazu geführt, dass Anfang April 2016 etwa 3500 der 30000 Plätze in LAGeSo-Notunterkünften für Asylsuchende frei geworden sind.<sup>1</sup> Statt die beschlagnahmten Sportstätten wieder ihrem eigentlichen Zweck zuzuführen, werden die freien Plätze in den Hallen mit Geflüchteten aus Ferienwohnungen und Hostels erneut belegt. Bereits länger in Berlin lebende Geflüchtete werden schäbiger als zuvor untergebracht und verlieren mit Mühe gefundene Schul- oder Kitaplätze. Entgegen öffentlicher Bekundungen wird lokale Einbindung der Menschen der Umverteilung in keiner Weise beachtet. Systematische Ausgrenzung statt Inklusion.

Das Vorgehen des Senats ist menschenverachtend und grundrechtswidrig. Statt wirksam gegen Wohnungsspekulanten vorzugehen und das unverändert andauernde Verwaltungschaos am LAGeSo in den Griff zu bekommen, missbraucht der Senat die Geflüchteten. In unvorhersehbaren akuten Katastrophen- und Notsituationen mag eine Unterbringung in Turnhallen unvermeidbar sein, als Dauerlösung ist dies jedoch auf gar keinen Fall zulässig. Die langfristige Einweisung Geflüchteter in Turnhallen und Flugzeuggaragen ist mit der Menschenwürde unvereinbar. Sie ist weder legitim, noch geeignet, noch erforderlich, um bessere Konditionen für Hostels und die Bekämpfung illegaler Ferienwohnungen durchzusetzen.<sup>2</sup>

## Das Grund- und Menschenrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum

Der Staat ist verpflichtet, bei Obdachlosigkeit unverzüglich eine (Not)Unterkunft nachzuweisen. Ist eine Wohnung gefunden, sind bei materieller Bedürftigkeit auch dafür angemessene Kosten zu übernehmen, um die Wohnungslosigkeit zu beenden. Dies ergibt sich aus dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, das die Sozialverwaltung bei der Anwendung der einfachen Gesetze stets zu beachten hat.

In seiner Rechtsprechung zum ALG II und zum AsylbLG hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 Grundgesetz ein staatlicherseits zu gewährleistendes **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** garantiert.<sup>3</sup> Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz begründet diesen Anspruch als Menschenrecht. Das Grundrecht umfasst sowohl die **physische Existenz** des Menschen (Unterkunft, Essen, Kleidung, Hygiene, Gesundheit), als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein **Mindestmaß an Teilhabe** am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben (Mobilität, Information und Kommunikation, Freizeit und Kultur, Bildung).<sup>4</sup>

Artikel 1 iVm Artikel 20 Grundgesetz verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt** sein muss.<sup>5</sup>

Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Artikel 1 und 20 GG steht Deutschen und Ausländern, die sich in Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.<sup>6</sup> Die in Artikel 1 Abs. 1 GG **garantierte Menschenwürde darf** - etwa zur Abschreckung Geflüchteter - **migrationspolitisch nicht relativiert werden**.<sup>7</sup>

<sup>1</sup> Vgl. Liste LAGeSo BUL Stand 04.04.2016 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BUL\\_Unterbringung\\_April2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BUL_Unterbringung_April2016.pdf)

<sup>2</sup> Vgl. dazu grundsätzlich die Positionierung des Flüchtlingsrates Berlin in der Pressemitteilung vom 04. Januar 2016: "Es gibt sie — Alternativen zu Müllers Lagerpolitik" [http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print\\_pe2.php?post\\_id=746](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_pe2.php?post_id=746) und

<sup>3</sup> BVerfG 09.02.2010 zum Alg II [www.bverfg.de/e/ls20100209\\_1bvl000109.html](http://www.bverfg.de/e/ls20100209_1bvl000109.html); BVerfG 23.07.2014 zum Alg II [www.bverfg.de/e/ls20140723\\_1bvl001012.html](http://www.bverfg.de/e/ls20140723_1bvl001012.html), BVerfG 18.07.2012 zum AsylbLG [www.bverfg.de/e/ls20120718\\_1bvl001010.html](http://www.bverfg.de/e/ls20120718_1bvl001010.html).

<sup>4</sup> BVerfG 18.07.2012 zum AsylbLG Leitsatz 2.

<sup>5</sup> BVerfG 18.07.2012 zum AsylbLG, Rn 120.

<sup>6</sup> BVerfG 18.07.2012 zum AsylbLG Leitsatz 2.

<sup>7</sup> BVerfG 18.07.2012 zum AsylbLG, Rn 121.

## Security, LAGeSo, EJJ - Hürden statt Hilfen?

**Spontanvorsprachen** zur Geltendmachung von Existenzsicherungsansprüchen und Abgaben von Anträgen ohne Termin werden beim LAGeSo durch die tatkräftige Security wirksam verhindert. Dem Grundrecht auf menschenwürdige Existenzsicherung stellt sich auf dem LAGeSo-Campus das **Faustrecht** entgegen. Während die Berliner Jobcenter die Kostenübernahme für eine selbst gefundene Mietwohnung in der Regel sofort prüfen, dauert dies beim LAGeSo **wochenlang**.

Das auf dem LAGeSo-Campus Turmstr. in Haus K angesiedelte kirchliche Hilfswerk **EJJ** soll den vom LAGeSo versorgten Asylsuchenden<sup>8</sup> Beratung und Hilfe bei der Suche nach und Vermittlung von Wohnungen anbieten, und zugleich als Ansprechpartner für Vermieter dienen, die aus sozialstaatlicher Verpflichtung (zB landeseigene Wohnungsgesellschaften)<sup>9</sup> oder humanitären Motiven (zB Privateigentümer, Kirchen, WGs)<sup>10</sup> heraus gezielt an Geflüchtete Mietwohnungen oder Zimmer zur Untermiete anbieten möchten. Für Angebote gewerblicher Vermieter (Hostels, Ferienwohnungen usw.) ist das EJJ nicht zuständig.

Auch vor dem EJJ ist Security postiert, die Spontanvorsprachen verhindert. So erhielt ein Asylsuchender, der ein Wohnungsangebot ab 1. Mai hatte und damit am 27. April vorzusprechen versuchte, von der Security des EJJ einen "Terminzettel" zur Wiedervorsprache am 27. Juni. Das EJJ übermittelt ablehnende Entscheidungen des LAGeSo mündlich, telefonisch oder per Email, rechtsmittelfähige begründete schriftliche **Bescheide** werden durch das LAGeSo rechtswidrig verweigert.<sup>11</sup>

Als Hilfe gedacht, kann das EJJ in der Praxis auch zur zusätzlichen Hürde werden. Das **LAGeSo** weigert sich teilweise rechtswidrig, Mietangebote entgegenzunehmen, und verweist auf die angebliche Notwendigkeit einer Vorprüfung durch das EJJ. Da es jeweils zu wochenlangen Warte- und Bearbeitungszeiten kommt, potenzieren sich die Verzögerungen. Im Ergebnis dieser Erfahrungen ziehen viele Vermieter ihre Angebote zurück, und sind auch künftig nicht mehr bereit an Geflüchtete zu vermieten. Zugleich steigt der Frust bei UnterstützerInnen und den Geflüchteten selbst, deren dauerhafte gesellschaftliche Ausgrenzung und im Ergebnis auch körperliche und psychische Verelendung durch unabsehbare Einweisung in Notunterkünfte gefördert wird.

Das EJJ ist ein zusätzliches Hilfsangebot, das Beratung, Vermittlung und Unterstützung bei der Antragstellung bieten soll. **Das EJJ ist keine Leistungsbehörde, die über Anträge entscheiden kann und darf.** Die Sozialbehörde kann auf das Beratungsangebot des EJJ verweisen, die Annahme von Anträgen verweigern darf sie nicht.

Zu Mietangeboten, die man über das EJJ an das LAGeSo einreicht, sollte man sich daher vom EJJ eine **Eingangsbestätigung** geben lassen. Zudem sollte man stets ein **Antragsschreiben an das LAGeSo** beifügen, dass man hiermit die Kosten für die gefundene Wohnung beantragt und um rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid bittet.

**Rechtswirksam können Anträge nur bei der Sozialbehörde selbst gestellt und auch nur von dort rechtswirksam entschieden** werden.

- **Musterantrag** auf Nachweis einer **angemessenen Unterkunft** bzw. **Mietkostenübernahme**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

<sup>8</sup> Die Beratungsstelle des EJJ ist zuständig für vom LAGeSo betreute Asylsuchende und für vom Jobcenter Mitte oder BA Mitte betreute Flüchtlinge, nicht jedoch für UMF, und nicht für von Jobcentern oder BÄ aller anderen Bezirke betreute Flüchtlinge.

<sup>9</sup> Insoweit sieht der "Vertrag Wohnungen für Flüchtlinge- WfF" seit 2011 die Bereitstellung von 275 (ab 2015 erhöht auf 550) Wohnungen/Jahr durch die städtischen Wohnungsgesellschaften vor, die über das EJJ an Asylsuchenden vermittelt werden, [www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/wohnungen-fuer-fluechtlinge](http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/wohnungen-fuer-fluechtlinge)

<sup>10</sup> Vgl. Aufruf der Berliner Integrationsbeauftragten vom 13.11.2014 "*Vermieten Sie Wohnraum – helfen Sie Flüchtlingen!*" - *Gemeinsamer Aufruf der Integrationsbeauftragten und des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerkes, EJJ*" [www.berlin.de/lb/intmig/service/pressemitteilungen/2014/pressemitteilung.386989.php](http://www.berlin.de/lb/intmig/service/pressemitteilungen/2014/pressemitteilung.386989.php)

<sup>11</sup> Auch gegen mündliche Ablehnungen und unzumutbar lang fehlende Entscheidungen der Sozialbehörde kann - und muss, wenn es um Wohnungsangebote geht, die sich andernfalls durch Zeitablauf erledigen - per Eilantrag beim Sozialgericht geklagt werden!

## Rechtsanspruch auf sofortigen Nachweis einer konkreten Unterkunft und auf Mietkosten

Geflüchtete haben wie jeder andere materiell bedürftige, über nicht ausreichend finanzielle Ressourcen zur Selbsthilfe verfügende Mensch bei Obdachlosigkeit Anspruch auf Unterbringung. Dabei reicht es nicht, dass das Sozialamt zB Gutscheine zur Suche eines Hostels oder Pension austeilte, wenn damit real nicht ohne weiteres ein freier Platz zu finden ist. Da die Unzuverlässigkeit der Berliner Sozialbehörden beim Begleichen von Rechnungen für untergebrachte Geflüchtete mittlerweile stadtbekannt ist, weigern sich Hotel- und Hostelbetreiber inzwischen regelmäßig, derartige Gutscheine einzulösen, soweit keine verlässlich funktionierende vertragliche Vereinbarung mit dem jeweiligen Hostelbetrieb über ein Unterbringungskontingent existiert. **Blanko-Gutscheine**<sup>12</sup> zur eigenständigen Suche nach einem Hotel- oder Hostelplatz erweisen sich wegen der mangelhaften Zahlungsmoral der Berliner Sozialbehörden als Muster ohne Wert und führen in der Praxis regelmäßig in die Obdachlosigkeit.<sup>13</sup>

- Wer **ohne Unterkunft** und materiell bedürftig ist, hat nach AsylbLG, Polizeirecht (ASOG Berlin) und aus dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum Anspruch auf **Nachweis eines am selben Tag konkret freien Unterkunftsplatzes** und Übernahme der Kosten. Ein schriftlicher **Antrag**<sup>14</sup> ist hilfreich zur Rechtsdurchsetzung, wenn die Behörde die Unterbringung verweigert.

Ein Anspruch auf **Zuweisung einer Mietwohnung** besteht allerdings nicht.<sup>14</sup>

- Hat man selbst eine **Mietwohnung** gefunden, ist die zuständige Sozialbehörde rechtlich verpflichtet, auf **Antrag** die angemessenen **Mietkosten, Kautions-, Genossenschaftsanteile, Heiz- und Betriebskosten** zu übernehmen.<sup>15</sup>
- Wenn bislang keine eigene Wohnung vorhanden war, zB bei Auszug aus einer Sammelunterkunft, ist auf **Antrag** immer auch eine **Erstausrüstung mit Hausrat und Möbeln** zu übernehmen.<sup>16</sup>

Solange Leistungen nach § 3 AsylbLG bezogen werden, ist zudem eine Pauschale in Höhe der Regelbedarfssätze nach Abt. 5 EVS für den laufenden Ergänzungsbedarf an Hausrat und Möbeln zu gewähren.<sup>17</sup>

- **Musterantrag** auf Nachweis einer **angemessenen Unterkunft** bzw. **Mietkostenübernahme**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

---

<sup>12</sup> Beispiele: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos\\_Aussetzen\\_LAGeSo.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos_Aussetzen_LAGeSo.pdf), [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos\\_Aussetzen\\_Kreuzberg.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos_Aussetzen_Kreuzberg.pdf), [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos\\_Aussetzen\\_Treptow.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos_Aussetzen_Treptow.pdf), [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos\\_Aussetzen\\_Mitte\\_Syrer\\_Mai\\_2015.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos_Aussetzen_Mitte_Syrer_Mai_2015.pdf), [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos\\_Aussetzen\\_LAGeSo.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Obdachlos_Aussetzen_LAGeSo.pdf)

<sup>13</sup> Vgl. DeHoGa Chef Lengfelder in Berliner Zeitung 29.07.2015, [www.berliner-zeitung.de/berlin/asylsuchende-in-berlin-fluechtlingsrat-kritisiert-senat-fuer-fluechtlingspolitik-22367292](http://www.berliner-zeitung.de/berlin/asylsuchende-in-berlin-fluechtlingsrat-kritisiert-senat-fuer-fluechtlingspolitik-22367292)

<sup>14</sup> § 26 WoFG regelt das Belegungsrecht der Wohnungsämter für Sozialwohnungen. Das Wohnungsamt kann dem Vermieter z.B. drei Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins als Bewerber für eine freie Sozialwohnung zur Auswahl benennen. Die Berliner Behörden nehmen dieses Recht derzeit allerdings nicht wahr. Sie weigern sich zudem, Asylsuchende überhaupt einen Wohnberechtigungsschein auszustellen, weil sie der Auffassung sind, Asylsuchende hielten sich iSd § 27 Abs. 2 WoFG nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf und seien rechtlich und tatsächlich nicht in der Lage, für sich und ihre Angehörigen auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen.

<sup>15</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

<sup>16</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9\\_Antrag\\_Moebel\\_Hausrat.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9_Antrag_Moebel_Hausrat.pdf)

<sup>17</sup> Der laufende Bedarf für Hausrat und Möbel nach Abt. 5 EVS (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, vgl. § 5 RBEG) ist - anders als nach § 2 AsylbLG, SGBII und SGB XII - nicht in den Regelbedarfssätzen nach § 3 AsylbLG enthalten.

## Menschenwürdiges Wohnen - Standards für die Unterbringung Geflüchteter

Für die Unterbringung und Versorgung materiell bedürftiger Geflüchteter gelten nicht zuletzt im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG **grundsätzlich dieselben Standards wie für Deutsche**. Maßgeblich für die Unterbringung wohnungsloser Geflüchteter in Sammelunterkünften sind die auch für Deutsche geltenden sozialhilfe-, bau- und wohnungsrechtlichen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.<sup>18</sup>

Das "Rundschreiben Soz Nr. 5/2015" der Berliner Senatssozialverwaltung zum **AsylbLG** vom März 2015 bestätigt dies: "*Angesichts der grundsätzlichen Abkehr vom Sachleistungsprinzip können alle Grundleistungsberechtigten nach Maßgabe verfügbaren Wohnraumes eigene Wohnungen anmieten, sofern keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht. Für die Anmietung von Wohnraum gelten die einschlägigen sozialhilferechtlichen Regelungen z.B. in Bezug auf die Angemessenheit der Kosten entsprechend.*"<sup>19</sup>

Maßgeblich für die Hilfe bei der Wohnungssuche und die Übernahme von Miete, Kautionsgenossenschaftsanteilen für eine Wohnung sind ebenso die auch für Deutsche geltenden sozialhilferechtlichen Vorschriften. In Berlin regelt u.a. die Höhe der "angemessenen" Miet- und Heizkosten, Kautionen und Genossenschaftsanteilen die nach SGB II, SGB XII und AsylbLG gleichermaßen einschlägige "**AV Wohnen**" (dazu mehr weiter unten).<sup>20</sup>

## Asyl- und ausländerrechtliche Restriktionen - Wohnpflicht in EAEs, NUKs und GUs?

Im April 2016 gab es in Berlin 149 Sammelunterkünfte für Asylsuchende, darunter waren laut Liste des LAGeSo **7 als "Erstaufnahmeeinrichtungen" (EAE)**, in der Motardstr., Waldschluchtpfad, Askaniering, Kaiserdamm, Rhinstr., Herzbergstr. (alle: AWO Berlin-Mitte) sowie Lietzenburger Str. (DRK LV Berlin) und **49 "Gemeinschaftsunterkünfte" (GU)**. Hinzu kommen **93 Notunterkünfte (NUK)** zur vorübergehenden Vermeidung von Obdachlosigkeit, darunter zahlreiche Turnhallen, aber auch Gebäude die als GU baulich hergerichtet werden sollen, sowie Flugzeughangars, Fabrikhallen, Bürogebäude etc.<sup>21</sup> GU und EAE müssen die Qualitätsstandards des LAGeSo erfüllen, für die NUK gelten diese Standards gleichfalls, soweit die baulichen Bedingungen dem nicht entgegenstehen.<sup>22</sup>

Der Mehrzahl der in Berlin neu ankommenden Asylsuchenden wird derzeit keine EAE, sondern nur ein Platz in einer **NUK** zugewiesen. Manche werden von vornherein in einer regulären GU untergebracht.

---

<sup>18</sup> ZB Infektionsschutzgesetz des Bundes, Bauordnung Berlin, Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin, aber auch die vertraglich zwischen LAGeSo und Betreibern vereinbarten Qualitätsstandards und Personalausstattung des LAGeSo [www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten](http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten), die soweit bauliche Bedingungen nicht zwingend entgegenstehen grundsätzlich auch für Notunterkünfte gelten, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vorvertrag\\_LAGeSo.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Vorvertrag_LAGeSo.pdf)

<sup>19</sup> Rundschreiben Soz Nr. 05/2015 vom 2. März 2015, dort Nr. 4 "§ 3 Abs. 1 und 2 sowie 4 und 5 AsylbLG - Regelbedarfe" [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015\\_05.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2015_05.html). Für Berechtigte nach § 2 AsylbLG (AsylbLG-Berechtigte nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer) gilt dies ohnehin, vgl Rundschreiben Soz Nr. 07/2007 vom 31. August 2007, dort Nr. 7.8 [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2007\\_07.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/rdschr/2007_07.html): "Der Bedarf an Unterkunft und Heizung ist regelmäßig durch die Übernahme der angemessenen Kosten einer Wohnung sowie der entsprechenden Heizkosten zu decken". Für Berechtigte nach SGB II/XII (anerkannte Flüchtlinge mit Leistungen vom Sozialamt oder Jobcenter) ergibt sich das implizit aus den Anspruch auf Übernahme "angemessener" Unterkunftskosten, § 22 SGB II, § 35 SGB XII.

<sup>20</sup> Berliner Sozialrecht > [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_wohnen.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen.html)

<sup>21</sup> Vgl. Liste LAGeSo BUL Stand 04.04.2016 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BUL\\_Unterbringung\\_April2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/BUL_Unterbringung_April2016.pdf)

<sup>22</sup> Personal und Qualitätsanforderungen der BUL beim LAGeSo für EAE und GU siehe [www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten/](http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten/) Die genannten Anforderungen gelten im Grundsatz auch für NUK, soweit dem nicht die vorhandene bauliche Situation entgegensteht.

Genehmigt wird in **Berlin seit Februar 2016** unter bestimmten Voraussetzungen auch das **private Wohnen von Anfang an**, unter vollständigem Verzicht auf die Einweisung in eine Aufnahmeeinrichtung nach § 47 AsylG, wenn der private Wohnungsgeber auf Mietkosten verzichtet.<sup>23</sup>

§ 47 Asylgesetz sieht eine Pflicht Asylsuchender zum Wohnen in einer **EAE** für "**bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu sechs Monaten**" vor. Eine Entlassung aus der EAE auch vor Ablauf der 6 Monate ist in Berlin regelmäßige Praxis und nach § 47, 48, 49 und 50 Asylgesetz auch ausdrücklich vorgesehen. Die nach § 53 AsylG grundsätzlich mögliche, an die EAE anschließende Wohnpflicht für eine **GU** wird in Berlin von der Ausländerbehörde nicht verfügt.

Eine Wohnpflicht nach § 47 AsylG besteht nur bei Unterbringung in einer der **sieben Berliner EAEs**, nicht jedoch in den **zahlreichen NUKs oder GUs**. Allerdings ist für die Asylsuchenden nicht transparent, in welchen Fällen die Wohnpflicht bereits vor Ablauf von 6 Monaten, zB nach 6 Wochen, endet. In jedem Fall endet die Wohnpflicht, wenn eine Verlegung aus der EAE in eine andere Unterkunft erfolgt (§§ 48, 49, 50 AsylG), wenn die 6 Monate abgelaufen sind (§ 47 AsylG), oder eine Flüchtlingsanerkennung vorliegt (§ 48 AsylG). Die Wohnpflicht kann auch aus zwingenden, zB medizinischen Gründen vorzeitig beendet werden (§ 49 Abs. 2 AsylG).<sup>24</sup>

Allerdings weiten die Berliner Behörden in der Praxis die **Wohnverpflichtung nach § 47 AsylG** rechtswidrig auf **NUKs und GUs** aus. Bei NUK ist dies bereits deshalb unzulässig, weil deren einziger Zweck die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist. Nur dies rechtfertigt die Beschlagnahme der Gebäude nach Polizeirecht und die Unterschreitung rechtlicher Mindeststandards für die Unterbringung. Bei 100 und mehr Menschen in einem Schlafräum sind Privatsphäre, Qualitätsstandards des LAGeSo<sup>25</sup> und oft auch die Einhaltung baurechtlicher,<sup>26</sup> hygienischer<sup>27</sup> und brandschutztechnischer Vorschriften nicht gewährleistet.<sup>28</sup>

§ 47 AsylG legitimiert es nicht, Asylsuchende zu zwingen, auch ohne reale Not sechs Monate **unter offensichtlich menschenunwürdigen Bedingungen in einer Notunterkunft zu leben**, nach dem Motto "*Nur wer es mindestens sechs Monate in der Turnhalle ausgehalten hat, kann Flüchtlingsschutz erhalten*". Wenn es eine menschenwürdige Alternative gibt, muss daher der sofortige Auszug aus der NUK auch vor Ablauf von 6 Monaten genehmigt werden.<sup>29</sup>

Über die Entlassung aus der Wohnpflicht erhalten Asylsuchende von der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber (**ZAA**) des LAGeSo einen als "**Transfer**" bezeichneten Bescheid. Transfer bedeutet nicht, dass die Geflüchteten sich selbst eine andere Unterkunft suchen müssten, wie die LAGeSo-Bescheide nahelegen.<sup>30</sup> Das LaGeSo ist unverändert in der Pflicht, die Unterbringung sicherstellen.

---

<sup>23</sup> Vgl. Aufruf an Geflüchtete in Berlin, die bisher nicht registriert sind, PM SenGeSoz Berlin 17.02.16, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf\\_an\\_Gefluechtete\\_in\\_Berlin.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf_an_Gefluechtete_in_Berlin.pdf). Es kann dabei auch zu einer Umverteilung kommen. Allerdings will das LAGeSo Härtefälle prüfen und ggf. auch Umverteilung verzichten. Da die Wohnverpflichtung in der EAE entfällt, können Flüchtlinge ab Übergang der Leistungsgewährung von ZAA auf ZLA eine Berechtigung zum Bezug einer Wohnung (Mietkostenübernahme) erhalten, wenn sie nicht weiter kostenfrei in der Privatunterkunft bleiben können.

<sup>24</sup> Vgl. Transfer-Bescheid LAGeSo, hier noch ausgehend von 3monatiger Frist nach § 47 Abs. 1 AsylG, [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo\\_Transfer.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Transfer.pdf)

<sup>25</sup> Vgl. [www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten/](http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl-aussiedler/berliner-unterbringungsleitstelle/informationen-zu-betreiber-und-immobilienangeboten/)

<sup>26</sup> zB die Mindestwohnfläche nach § 7 Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin bei Gemeinschaftsunterbringung von 6 m<sup>2</sup>/Person, [http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg\\_16.10.2001.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg_16.10.2001.pdf)

<sup>27</sup> Vgl. Protokoll SenGesSoz BAO Tempelhof [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/THF\\_Protokoll\\_Nov2015.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/THF_Protokoll_Nov2015.pdf).

<sup>28</sup> Keine abschließbaren Wohn- und Schlafräume, abgetrennt nur mit einer Stoffbahn statt Tür, keine abschließbaren Schränke bzw. Schließfächer, fehlender Schutz für Frauen, Kinder, sexuelle, religiöse und politische Minderheiten, fehlender Schutz vor Gewalt und Machtmissbrauch durch Mitbewohner oder Security, vgl. Bericht Flüchtlingsrat zu den Tempelhofer Flugzeughangars [www.fluechtlingsrat-berlin.de/print\\_news2.php?post\\_id=738](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_news2.php?post_id=738), Stellungnahme Bezirksamt: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antwort\\_Klotz\\_BA\\_TS.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antwort_Klotz_BA_TS.pdf), Protokoll SenGesSoz BAO Tempelhof [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/THF\\_Protokoll\\_Nov2015.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/THF_Protokoll_Nov2015.pdf).

<sup>29</sup> Diese Erwägungen liegen offenbar der Entscheidung des Berliner Senats zugrunde, im Hinblick auf die Unterbringungsnotlage für Neuantragsteller unter bestimmten Voraussetzungen das private Wohnen von Anfang an zu erlauben [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf\\_an\\_Gefluechtete\\_in\\_Berlin.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf_an_Gefluechtete_in_Berlin.pdf).

<sup>30</sup> Transfer-Bescheid LAGeSo [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo\\_Transfer.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Transfer.pdf)

Die Asylsuchenden erhalten ab dem "Transfer" Leistungen und Unterkunft statt von der ZAA von der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (**ZLA**). ZLA und ZAA sind unterschiedliche Bereiche des LAGeSo, der Leistungsanspruch - auch am Anspruch auf Unterbringung - ändert sich insoweit, dass die Grundleistungsbeträge gemäß § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG komplett in bar ausgezahlt werden, Vollverpflegung und Taschengeld beendet und die Behörde eine Unterkunft zur Selbstversorgung nachweisen soll. Ist kein Platz zur Selbstversorgung verfügbar, bleibt es jedoch bei Taschengeld und Vollverpflegung. Der Asylsuchende kann jetzt statt der Kostenübernahme für die Sammelunterkunft die Mietkosten beanspruchen, wenn er eine angemessene Wohnung findet.

- Wichtig: Bei der ZAA kann ein **Antrag auf vorzeitige Entlassung bzw. "Transfer" aus der EAE** gestellt werden, zB aus gesundheitlichen oder familiären Gründen, wegen "besonderer Schutzbedürftigkeit" die EAE unzumutbar ist, aber auch wenn eine Wohnung konkret in Aussicht ist.<sup>31</sup> Der "Transfer"-Bescheid des LAGeSo nennt als mögliche Rechtsgrundlagen **§ 50 Abs. 1, § 49 Abs. 1, § 49 Abs. 2 und § 48 Abs. 2 AsylG**.<sup>32</sup>

Hat der Asylsuchende die Möglichkeit, bei **Privatpersonen unentgeltlich als Gast** zu wohnen<sup>33</sup>, hat er spätestens ab dem Transfer auch Anspruch auf die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG. Anspruch auf Krankenscheine bzw. Gesundheitskarte nach §§ 4 und 6 AsylbLG besteht ab Ankunft in Berlin ohnehin. Hier empfiehlt sich eine Bestätigung der Gastgeber über die Wohnmöglichkeit und ein schriftlicher Antrag beim LAGeSo auf entsprechende Leistungen. Besser noch ist ein Untermietvertrag, damit der Gastgeber auch die Mietkosten erhalten kann, was aber in der Praxis der Berliner Behörden u.a. eine Untermieterlaubnis voraussetzt.

Konterkariert wird durch die Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge **BAMF**, die anlässlich der oft erst viele Monate nach dem "Asylgesuch" beim LAGeSo terminierten förmlichen "Asylantrags" beim BAMF ausgestellte für 3 oder 6 Monate gültige "**Aufenthaltsgestattung**" erneut mit einer **Wohnverpflichtung** für die aktuell bewohnte GU, NUK, Hostel oder Ferienwohnung zu versehen. Dies, obwohl es sich um keine EAE handelt, die Anmietung einer Wohnung durch die ZAA beim LAGeSo per "Transfer" bereits genehmigt wurde, und durch die Auflage des BAMF die sechsmonatige **Obergrenze des § 47 AsylG überschritten** wird.

Die rechtswidrigen Auflagen des BAMF hindern zwar nicht die Mietübernahme durch das LAGeSo. Potentielle Vermieter werden aber abgeschreckt. Zudem könnte in der Praxis die auch vom LAGeSo als Voraussetzung für die Mietübernahme geforderte Anmeldung beim Bürgeramt scheitern.<sup>34</sup>

- Hat man eine Wohnung gefunden, muss man ggf. bei der für Änderungen und Verlängerungen der Aufenthaltsgestattung zuständigen Berliner **Ausländerbehörde** vorsprechen und einen **Antrag auf Streichung der Wohnverpflichtung** stellen.

Problem ist, das auch dort eine schlagkräftige Security Spontanvorsprachen behindert. Allerdings ist auf der Homepage der Ausländerbehörde für Änderungen (Arbeitserlaubnis, Wohnauflage) und Verlängerungen von Aufenthaltsgestattungen keine Terminbuchung vorgesehen. Die Homepage weist ausdrücklich darauf hin, dass man in solchen Fällen "als Laufkunde mit Wartenummer" vorsprechen muss.<sup>35</sup>

## **Besonders Schutzbedürftige - Verlegung in eine besser geeignete Sammelunterkunft beantragen**

Die seit 2005 in Deutschland als verbindliche Rechtsvorschrift anzuwendende **EU-Asylaufnahmerichtlinie** regelt, dass die zuständigen staatlichen Stellen die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen berücksichtigen müssen, wie **Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen**,

<sup>31</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

<sup>32</sup> Transfer-Bescheid LAGeSo [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo\\_Transfer.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Transfer.pdf)

<sup>33</sup> Diese Erwägungen liegen offenbar der Entscheidung des Berliner Senats zugrunde, im Hinblick auf die Unterbringungsnotlage für Neuantragsteller unter bestimmten Voraussetzungen das private Wohnen von Anfang an zu erlauben [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf\\_an\\_Gefluechtete\\_in\\_Berlin.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Aufruf_an_Gefluechtete_in_Berlin.pdf).

<sup>34</sup> Rechtlich sind die Meldebehörden allerdings verpflichtet, stets die tatsächlichen Wohnverhältnisse zu dokumentieren, unabhängig von evtl. ausländerrechtlichen Auflagen, § 6 Bundesmeldegesetz.

<sup>35</sup> [www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/termine/](http://www.berlin.de/lab0/willkommen-in-berlin/termine/)

**Schwangeren, Alleinerziehenden** mit minderjährigen Kindern, **Opfern des Menschenhandels**, Personen mit **schweren körperlichen Erkrankungen**, Personen mit **psychischen Störungen** und Personen, die **Folter, Vergewaltigung** oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller **Gewalt** erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ist **die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe** zu gewähren, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.<sup>36</sup>

- Die **sofortige Verlegung** aus einer **EAE, GU** oder **NUK** in eine im Einzelfall **besser geeignete Unterkunft** sowie die **vorzeitige Entlassung aus der Wohnverpflichtung** kann unter Berufung auf die EU-Asylaufnahmerichtlinie aus gesundheitlichen Gründen (länger andauernde oder chronische, schwerwiegende körperliche oder psychische Erkrankung), wegen Behinderung, Schwangerschaft, abweichender sexueller, religiöser oder politischer Orientierung, für alleinstehende/alleinerziehende Frauen, Familien mit Kindern, unbegleitete Minderjährige usw. **beantragt** werden.<sup>37</sup>

Als **Nachweis** können je nach Fallkonstellation ärztliche Atteste, Bescheinigungen der Sozialarbeiter/innen der Unterkunft, einer entsprechenden (Fach-)beratungsstelle, Kirchengemeinde, Interessen der jeweiligen Gruppe vertretenden Organisation usw. dienen.

Ergänzend nötig ist eine **eigene Begründung**, selbst formuliert und unterschrieben. Die besonderen individuellen Wohnbedarfe wie abgeschlossener Wohnraum, eigenes Zimmer, eigenes Bad, eigene Küche, separates Appartement für die ganze Familie mit eigenem Koch- und Sanitärbereich etc. sollten konkret benannt und begründet werden. In jedem Fall sollte konkret geschildert werden, **weshalb die derzeitige Unterkunft nicht zumutbar** ist (zB Turnhalle, keine Trennwände, xxx Personen in einem Raum, keine Ruhe/Privatsphäre, zu wenige/unhygienische Sanitäreinrichtungen, keine Möglichkeit zum Selbstkochen und Einhalten einer medizinisch notwendigen Diät usw.), die eigene Person betreffende Belästigungen/Diskriminierung/Gewalt) und weshalb nicht zu erwarten ist, dass sich daran etwas ändern wird.

Eine **Unterbringung in abgeschlossenen Wohneinheiten mit Küche bzw. Kochnische und Bad** ist zB gegeben in der Marienfelder Allee (IB-Wohnheim), Eichborndamm (AWO-Mitte, Heim für besonders Schutzbedürftige), Degnerstr. und Stallschreiberstr. (Prisod), Rennbahnstr. (Gierso), Hellersdorf (PeWoBe), Müllerstr. (Paul Gerhard Stift), Kirchhainer Damm (EJF), GU für schwule, lesbische und transsexuelle Flüchtlinge Köpenick (Schwulenberatung Berlin), GU für alleinstehende Frauen Schöneberg (Nachbarschaftsheim Schöneberg).

Wegen Möglichkeiten **Betreuten Wohnens** für psychisch Kranke sollte das [www.bzfo.de/](http://www.bzfo.de/) oder [www.xenion.de](http://www.xenion.de) um Rat gefragt werden.

## **Zuständigkeiten der Jobcenter und Sozialämter nach Flüchtlingsanerkennung/ablehnung, Geburtsmonatsregelung**

Das **LAGeSo** Berlin ist zuständig für Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) an **Asylbewerber** im laufenden Asylverfahren und ggf. für abgelehnte Asylbewerber, deren Abschiebung kurzfristig zu erwarten ist.

- Wer als Flüchtling **anerkannt wird**, hat anstelle der Leistungen nach AsylbLG bei sozialmedizinischer **Erwerbsfähigkeit** (derzeit oder absehbar binnen 6 Monaten mindestens 3 Std/Tag arbeitsfähig, gesetzliches Rentenalter noch nicht erreicht, egal sind fehlende Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt wegen Mutterschutz, Kindererziehung, Besuch allgemeinbildender nicht Bafög-förderungsfähiger Schulen) Anspruch auf **ALG II vom Jobcenter**.

<sup>36</sup> Seit Juli 2015 Artikel 19 und 21 Richtlinie 2013/33/EU v. 26.06.2013, zuvor Artikel 15 und 17 Richtlinie EG 2003/9 vom 27.01.2003, [www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Eur](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Eur)

<sup>37</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)



- Wer als Flüchtling **anerkannt wird**, aber sozialmedizinisch für mehr als 6 Monate oder dauerhaft **erwerbsunfähig** ist, hat anstelle der Leistungen nach AsylbLG Anspruch auf **Sozialhilfe vom Bezirkssozialamt** nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung bei dauerhafter Erwerbsminderung und im Alter).
- Wer als Flüchtling **abgelehnt wird**, und eine **Duldung** erhält, hat weiter Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG**, für die in Berlin anstelle des LAGeSo das **Bezirkssozialamt** zuständig ist, wenn kurzfristig keine Abschiebung zu erwarten ist. Auch wenn bei der Ausländerbehörde nur eine **Grenzübertrittsbescheinigung** o.ä oder gar kein Papier erteilt wird, besteht Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG, solange der Geflüchtete sich tatsächlich hier aufhält. Für den Anspruch reicht die physische Anwesenheit in Deutschland, verbunden mit materieller Bedürftigkeit. In bestimmten Fällen sind Kürzungen der Bedarfssätze möglich, man sollte sich ggf. beraten lassen. Mindestens Unterkunft, Essen und Krankenversorgung müssen immer gewährt werden (§ 1a AsylbLG).
- Die Zuständigkeit der Berliner **Sozialämter und Jobcenter** richten sich für **Menschen in Sammelunterkünften** für Geflüchtete, für Wohnungslose und bei fehlender Meldeadresse in Berlin **nicht nach dem tatsächlichen Wohnbezirk**, sondern nach dem **Geburtsmonat**, bei Bedarfsgemeinschaften nach dem Geburtsmonat des ältesten Partners.

Für Menschen die im Januar geboren sind, ist dann zB der Bezirk Mitte zuständig  
[www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/](http://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/)

Mitte	Januar
Friedrichshain-Kreuzberg	Februar
Pankow	März
Charlottenburg-Wilmersdorf	April
Spandau	Mai
Steglitz-Zehlendorf	Juni
Tempelhof-Schöneberg	Juli
Neukölln	August
Treptow-Köpenick	September
Marzahn-Hellersdorf	Oktober
Lichtenberg	November
Reinickendorf	Dezember

- Nur wer als anerkannter Flüchtling eine **reguläre Mietwohnung** hat, kann in seinem **Wohnbezirk** ALG II oder Sozialhilfe beantragen. Die Zuständigkeit der Bezirke für Leistungen nach AsylbLG richtet sich auch für Menschen in Wohnungen nach dem Geburtsmonat, soweit nicht das LAGeSo zuständig ist.
- Die Senatsverwaltung für Bildung und Wissenschaft ("**Landesjugendamt**") und im Anschluss an die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII die Berliner **Bezirksjugendämter** nach der Geburtsmonatsregelung erbringen Leistungen zur Existenzsicherung für asylsuchende und für anerkannte **unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (UMF); sie sind auch zuständig für die Kostenübernahme für Kita und Hort für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge, bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft gilt ebenfalls die Geburtsmonatsregelung. Tritt **Volljährigkeit** ein, geht die Zuständigkeit über auf die auch sonst zuständigen Behörden, wenn ein fortbestehender Jugendhilfebedarf (Bedarf an sozialpädagogischer Betreuung) verneint wird.

### **Zuständigkeit bei Flüchtlingsanerkennung und Familiennachzug, wenn der Aufenthaltstitel noch fehlt**

Ab Zugang des Schreibens des BAMF mit der Flüchtlingsanerkennung, spätestens aber ab dem 1. des Folgemonats (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG) **entfallen die anspruchsberechtigenden Tatbestände des § 1 AsylbLG**, zumal mit der Anerkennung die Aufenthaltsgestattung erlischt (§ 67 AsylG), auch wenn sie auf dem Papier nicht gültig ist. Damit greift auch der in § 7 SGB II bzw. § 23 SGB XII geregelte Ausschluss AsylbLG-Berechtigter von den Leistungen nach SGB II (Alg II) und SGB XII (Sozialhilfe) nicht mehr. Daher sollte das LAGeSo die AsylbLG Leistungen einstellen und Sozialamt bzw Jobcenter reguläre Leistungen des Alg II bzw. der Sozialhilfe erbringen.

Mit dem Flüchtlingsanerkennungsschreiben besteht daher ein **Rechtsanspruch auf Leistungen des Jobcenters** bzw. bei Erwerbsunfähigkeit Leistungen des Sozialamtes nach dem SGB II oder XII bereits dann, wenn der entsprechende, bei der Ausländerbehörde zu beantragende **Aufenthaltstitel** noch nicht vorliegt. Dies gilt auch, weil der Anerkennung gemäß Wortlaut § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG eine **aufenthaltsrechtliche Fiktionswirkung** entfaltet, d.h. der Aufenthalt gilt als erlaubt (und es besteht somit auch keine eine Leistungsberechtigung nach AsylbLG begründende Ausreisepflicht), auch wenn formal der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt worden ist.

§ 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II regelt, dass der auch ansonsten für das Alg II geltende Ausschluss von Ausländern für die **ersten drei Monate** des Aufenthaltes in Deutschland bei Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen (§§ 22 bis 25 AufenthG, bei sehr schneller Anerkennung) nicht gilt.

Auf Beides weist die "Wissensdatenbank" der Agentur für Arbeit zum SGB II zutreffend hin.<sup>38</sup>

Wissensdatenbank SGB II, WDB-Beitrag Nr.: 070065

**Ein anerkannter Asylberechtigter hat einen Aufenthaltstitel beantragt. Besteht während der Bearbeitungsdauer der Ausländerbehörde Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?**

*Ja, es können Leistungen nach dem SGB II beansprucht werden.*

*Wurde eine Asylberechtigung unanfechtbar anerkannt, wird den Betroffenen ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Im Falle der Anerkennung als Flüchtling wird ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 AufenthG erteilt. Bis zur Erteilung des Aufenthaltstitels gilt der Aufenthalt als erlaubt (§ 25 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Dies gilt auch für Fälle, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG). In beiden Fällen sind die Betroffenen demnach so zu behandeln, als hätten sie bereits einen Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG (Erlaubnisfiktion).*

*Da es sich bei den o. a. Aufenthaltstiteln um Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 handelt, besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II von Beginn an, d. h. auch für die ersten drei Monate des Aufenthalts (§ 7 Abs. 1 S. 3 SGB II). Dies gilt auch für den Zeitraum der Erlaubnisfiktion.*

Der Ausschluss von Ausländern für die ersten drei Monate bei Aufenthaltserteilung aus humanitären Gründen vom ALG II gilt - entgegen der Praxis mancher Berliner Behörden - auch nicht für Inhaber eines Visums oder Aufenthaltstitels zum **Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen**.<sup>39</sup> Sie können ebenfalls ab dem Ersten Tag Leistungen des Jobcenters beanspruchen. Ein Verweis auf Bezirksämter und Leistungen nach AsylbLG ist rechtswidrig.

## Zuständigkeitsstreits der Sozialleistungsträger – was tun?

- **§ 16 SGB I:** Eine unzuständige Sozialbehörde (zB. Sozialamt) muss einen **Antrag weiterleiten** an die zuständige Sozialbehörde (z.B. Jobcenter), die **Antragstellung** bei unzuständiger Behörde entfaltet **Fiktionswirkung, d.h.** der Antrag gilt am Tag des Eingangs bei unzuständiger Behörde als gestellt
- **§ § 14, 15 SGB I:** Es besteht eine Beratungspflicht der Sozialleistungsträger, und ein **sozialrechtlicher Herstellungsanspruch** bei unterbliebener/fehlerhafter Antragstellung aufgrund behördlicher Falschberatung. Problem: Nachweis der Falschberatung ist schwierig
- **§ 28 SGB X:** Binnen 6 Monaten nach Ablehnung einer Sozialleistung wirkt der Antrag auf eine weitere Sozialleistung bis zu 12 Monate zurück, wenn der Antrag unterlassen wurde, weil vermeintlich Anspruch auf die zuerst beantragte Sozialleistung bestand.

<sup>38</sup>

[www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554357](http://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Veroeffentlichungen/WissensdatenbankSGBII/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI554357)

<sup>39</sup> Einen ALG II-Anspruch haben zu anerkannten Flüchtlingen nachgezogene Ausländer mit Visum zum Familiennachzug auch dann, wenn noch kein Aufenthaltstitel erteilt ist, und auch in den ersten drei Monaten des Aufenthalts: LSG Nds-Bremen B.v. 19.09.14, L 11 AS 502/14 B ER, Info Also 2015, 266 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2685.pdf), ebenso SG Berlin S 175 AS 13627/15 ER B.v. 16.07.15 [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2686.pdf)

- **§ 43 SGB I:** Wenn zwei Behörden (zB Sozialamt und Jobcenter) sich gegenseitig für zuständig erklären, muss **auf Antrag die zuerst angegangene Behörde vorläufig leisten**.
- **§ 75 SGG:** Bei Zuständigkeitsstreits sollte beim Sozialgericht im Klage- und Eilverfahren die „**Beiladung**“ der zweite Behörde beantragt werden.
- Für **AsylbLG** ggf: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG), Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG), Beratungspflicht (§ 25 VwVfG).

## Unterkunft und Mietkosten für anerkannte oder abgelehnte Flüchtlinge beantragen

Anerkannte und ggf. auch abgelehnte Flüchtlinge brauchen für den Wechsel vom LAGeSo zum Sozialamt/Jobcenter einen **schriftlichen Bescheid des LAGeSo**, bis zu welchem Datum sie vom LAGeSo Leistungen erhalten haben, und dass dort die Leistungen eingestellt werden (Einstellungsbescheid).

Der Verbleib in der bisherigen Flüchtlingsunterkunft ist grundsätzlich möglich. Hilfreich ist ein **Schreiben des Trägers der Unterkunft**, dass das Angebot den vorhandenen **Unterkunftsplatz** weiter zu nutzen und den zugehörigen **Tagessatz** bestätigt.

Der Geflüchtete muss mit diesen Schreiben beim **Bezirkssozialamt** nach Geburtsmonat, Abt. **Soziale Wohnhilfe (Wohnungslosenhilfe)** die Zuweisung eines (möglichst des bisherigen) Platzes in einer Unterkunft für Geflüchtete bzw. Wohnungslose beantragen. Außerdem, auch wenn es beim Sozialamt nicht klappt (was rechtswidrig wäre), **sofort beim Jobcenter** desselben Bezirks einen regulären Antrag auf ALG II mit den entsprechenden Formularen stellen, um die Kosten der ggf. zugewiesenen Unterkunft, den Regelsatz und die Krankenversicherung zu erhalten.

Beim Jobcenter sollte zudem ein Vorab-Mietübernahmeschein für die **Wohnungssuche** beantragt werden. Ist eine Wohnung gefunden, ist die Vorgehensweise dieselbe wie beim LAGeSo. Das EJF ist für anerkannte Flüchtlinge bislang nur für beim Sozialamt/Jobcenter Mitte registrierte Wohnungssuchende beauftragt. Wenn der Wohnungssuchende besondere individuelle soziale Schwierigkeiten hat (viele Kinder, Alleinerziehende, Krankheit, Behinderungen, psychische Krankheit, Integrationsprobleme), kann bei Abt. Soziale Wohnhilfe einen **Einzelfallhelfer** nach § 67 SGB XII als Hilfe zu Wohnungssuche finanzieren. Fragen Sie nach dieser Möglichkeit!

Lebt der anerkannte Geflüchtete bereits in einer **Wohnung**, kann er mit dem Bescheid des LAGeSo direkt beim Jobcenter seines Wohnbezirks die Leistungen (Mietkosten, Regelsatz, Krankenversicherung) beantragen. Lebt der abgelehnte Geflüchtete bereits in einer Wohnung, kann er mit dem Bescheid des LAGeSo direkt beim Sozialamt des Bezirks nach Geburtsmonat die Leistungen (Mietkosten, Regelsatz, Krankenversicherung) beantragen.

## Unterkunft und Mietkosten für neu nach Berlin zugezogene anerkannte Flüchtlinge beantragen

Wer als anerkannter Flüchtling **keine Wohnsitzauflage** (für die bisherige Kommune oder Bundesland außerhalb Berlins) zu seinem Aufenthaltstitel bekommen hat (das gibt es bei anerkannten Flüchtlingen nur ausnahmsweise, ist bisher zulässig nur bei "subsidiärem Schutz") genießt bisher wie Deutsche bundesweit das Recht auf Freizügigkeit.<sup>40</sup> Auch wer nach Berlin kommt und hier mangels Unterkunft bzw. Meldeadresse wohnungslos ist, hat daher bei finanzieller Bedürftigkeit klar Anspruch auf Sozialleistungen und ggf. Nachweis einer (Not)unterkunft als Woh-

<sup>40</sup> Mit dem "Integrationsgesetz" sind Wohnsitzauflagen für die Dauer von drei Jahren für das Bundesland oder eine Kommune für alle nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes anerkannten Flüchtlinge geplant, die weder ein sozialversicherte Arbeit haben noch eine Berufsausbildung oder Studium betreiben. Ein Umzug soll nach dem geplanten § 12a AufenthG für diese Flüchtlinge nur noch möglich sein, wenn sie an einem anderen Ort z.B. eine angemessene Mietwohnung, einen Ausbildungs- oder Studienplatz oder eine sozialversicherte Erwerbstätigkeit finden. Den Umzug muss die Ausländerbehörde dann genehmigen. Bei Umzug ohne Genehmigung soll kein Anspruch auf ALG II am neuen Wohnort bestehen.

nungsloser. Sinngemäß dasselbe gilt für anerkannte Geflüchtete, die von Berlin wegziehen.

Die Zuständigkeit von **Sozialamt und Jobcenter** richten sich bei **fehlender Meldeadresse in Berlin** nach dem **Geburtsmonat**, zB für Januar ist das der Bezirk Mitte, vgl. die Liste weiter oben.<sup>41</sup>

Man muss zu seinem **Bezirkssozialamt** nach dem Geburtsmonat, Abt. **Soziale Wohnhilfe (Wohnungslosenhilfe)** gehen und die Zuweisung eines Platzes in einer Notunterkunft für Wohnungslose beantragen. Auch wenn das nicht klappt (was rechtswidrig wäre) danach **sofort zum Jobcenter** desselben Bezirks und einen regulären ALG II Antrag stellen, für die Kosten der ggf. zugewiesenen Unterkunft, den Regelsatz und die Krankenversicherung stellen.

Wer **ohne Anmeldung** privat mal hier und mal dort schläft, sog. "**Couchsurfer**", sollte auch das dem Amt erklären, Vorgehen und Zuständigkeit ist dieselbe, Unterkunfts-kosten gibts dann mangels Untermietvertrag voraussichtlich nicht, wohl aber Regelsatz und Krankenversicherung. Man sollte ggf. deutlich machen dass man ganz dringend eine Wohnung und ggf. (ab wann? sofort?) auch eine Notunterkunft braucht, weil die Gastgeber (ggf auch wegen fehlender Untermietserlaubnis) bereits Ärger machen und man dort bisher nur als Besuch geduldet ist oder wurde und rausfliegt bzw. rausfliegen wird und von den Gastgebern zumindest künftig auch nicht weiter finanziell, mit Essen usw. unterstützt wird.

## Vorgehen bei der Wohnungssuche

Natürlich sollten Sie immer zuerst **die BetreuerInnen / SozialarbeiterInnen des Trägers vor Ort** um entsprechende Unterstützung – bei der Wohnungssuche, bei der Verlegung in eine besser geeignete Unterkunft usw. bitten.

- **Mietübernahmeschein vorab zur Wohnungssuche**<sup>42</sup> bei zuständiger Sozialbehörde (LAGeSo, Jobcenter) **schriftlich beantragen**, Informieren über Mietobergrenzen<sup>43</sup>
- **Musterantrag auf Mietkostenübernahmeschein** vorab für die **Wohnungssuche**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)
- **Besonders Schutzbedürftige** Geflüchtete, wie Behinderte, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Familien mit minderjährigen Kindern sollten sich als Wohnungssuchende bei **EJF Turmstr. registrieren** lassen. Das EJF ist nur zuständig für Asylsuchende, sowie für vom Jobcenter Mitte oder BA Mitte betreute anerkannten Flüchtlinge, nicht jedoch für UMF, und nicht für vom Jobcenter oder BA aller anderen Bezirke betreute Flüchtlinge.
- **Emailadresse** einrichten und Emails regelmäßig checken
- Suchprofil bei **www.immobilienscout24.de** anlegen
- **Schufa** Datenauskunft beantragen
- Möglichst **Bankkonto** beantragen<sup>44</sup>
- Überlegen, wie **Bewerberbogen** ausgefüllt werden kann (Beruf, Einkommen)
- Attest/Nachweis fürs Sozialbehörde über besonderen Wohnbedarf besorgen wg. **Schwangerschaft/Krankheit/Behinderung** usw.
- Ggf. Antrag auf **Schwerbehindertenausweis** [www.berlin.de/lageso/behinderung](http://www.berlin.de/lageso/behinderung)
- Bei Flüchtlingsanerkennung Wohnberechtigungsschein (**WBS**) bei Wohnungsamt des Bezirks beantragen
- Ggf. beim LAGeSo für **RollstuhlBenutzer**-Whg registrieren lassen [www.rb-wohnungen.de](http://www.rb-wohnungen.de)

<sup>41</sup> <https://www.berlin.de/sen/soziales/themen/soziale-sicherung/sozialhilfe/zustaendige-aemter/>

<sup>42</sup> Beispiel: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo\\_Mietuebernahmeschein\\_Mai2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Mietuebernahmeschein_Mai2016.pdf)

<sup>43</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

<sup>44</sup> Siehe dazu hier: <http://blog.berliner-sparkasse.de/zwei-kundencenter-fuer-fluechtlinge-eroeffnet/>

## Durchsetzung der Mietkostenübernahme bei der Sozialbehörde

- Ein **Mietangebot** mit allen nötigen Angaben besorgen, zB auf **Formular des EJF**<sup>45</sup> (kann auch für selbst gestellte Anträge, auch für Jobcenter usw. verwendet werden!) oder Entwurf Mietvertrag, oder (auf Risiko, siehe dazu weiter unten) eine bereits abgeschlossenen Mietvertrag
- Die **Kostenübernahme** für **Miete und Kautio**n sofort **schriftlich beantragen direkt** bei ZLA/Jobcenter **und** soweit es sich um LAGeSo oder Jobcenter Mitte betreute Geflüchtete handelt zusätzlich immer auch an das **EJF** Turmstraße 21, Haus K schicken. Nach Zusendung per Fax/Email muss der Antrag ergänzend immer auch in Papierform an die Behörde geschickt werden, zB Posteinwurf an der Behörde durch Zeugen/Unterstützer, oder Zustellung an die Behörde per Einschreiben.<sup>46</sup>
- **Musterantrag auf Mietkostenübernahme**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)
- stets **Kopien** machen und behalten: Mietangebot, Antrag, Widerspruch usw.
- **Begleitung durch Unterstützer** zum Amt, ein **Beistand** muss **in jeder Behörde** mit **reingelassen werden**, § 13 Abs. 4 SGB X, § 14 Abs. 4 VwVfG
- Bei ungerechtfertigter Ablehnung **ggf. tlf./schriftlich Druck machen beim Vorgesetzten**: Sachbearbeiter > Gruppenleiter > AbtL Manthey-Aznavuryan > Amtsleiter Muschter > StS Soz Gerstle > SenSoz Czaja
- ggf **Flüchtlingsberatungsstelle** (zB KUB, Oase Pankow) einschalten
- Ggf bei ungerechtfertigter Ablehnung Info an **Flüchtlingsrat** (per Email, keine Einzelberatung beim FR, Anträge und Bescheide scannen und per Email schicken, mit genauen Angaben zum Aufenthaltsstatus etc.)
- **Eilantrag** beim **Sozialgericht** bei unzumutbar langer **Nichtentscheidung**, bei ungerechtfertigter **Ablehnung** Eilantrag Sozialgericht **und** Widerspruch beim Sozialamt.
- Anleitung **Antragstellung bei Behörden und Gericht**:  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf)
- **Versorgung Asylsuchender per Eilantrag beim Sozialgericht durchsetzen** - mit Adressen der Berliner Gerichte [http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print\\_neue\\_meldungen2.php?post\\_id=727](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=727)

## Ein Wohnungsangebot für die Sozialbehörde erstellen - Mietobergrenzen, Untermiete, Kautio

Zu beachten sind bei der Wohnungssuche in Berlin die Maßgaben der "**AV Wohnen**" zu Mietobergrenzen, Kautio, Genossenschaftsanteilen und zur Untervermietung.<sup>47</sup>

Grundlegende Infos finden sich auch im jeweiligen **Mietübernahmeschein** des LAGeSO oder Jobcenter.<sup>48</sup>

Das EJF hat Merkblätter zur Wohnungssuche veröffentlicht:

<https://www.ejf.de/?id=2002>

- Vermieter-FAQ zum Herunterladen [hier](#)
- Formular "Mietangebot-Vordruck" zum Download [hier](#)

<sup>45</sup> [www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingsarbeit/fluechtlingsberatung-berlin.html](http://www.ejf.de/einrichtungen/migrations-und-fluechtlingsarbeit/fluechtlingsberatung-berlin.html)

<sup>46</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

<sup>47</sup> [www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av\\_wohnen2015\\_11.html](http://www.berlin.de/sen/soziales/berliner-sozialrecht/land/av/av_wohnen2015_11.html)

<sup>48</sup> [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo\\_Mietuebernahmeschein\\_Mai2016.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/LAGeSo_Mietuebernahmeschein_Mai2016.pdf)

- Formular "Mietangebot-Vordruck Untervermietung" zum Download [hier](#)
- Die Mietobergrenzen zum Download [hier](#)

## Mindestwohnflächen

Die Angaben im EJF-Merkblatt "Notwendige Unterlagen zur Prüfung eines Mietangebots (eigene Initiative)" zur **Mindestwohnflächen** sind falsch. Dort steht: "**Zimmergröße** muss angemessen sein (mind. 10m<sup>2</sup> für Kinder unter 6 Jahren, mind. 12m<sup>2</sup> für Personen über 6 Jahre)".<sup>49</sup>

Die AV Wohnen nennt keine Mindestwohnflächen. § 7 **Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin**<sup>50</sup> regelt, dass in einer **Wohnung** für jede Person über sechs Jahren 9 m<sup>2</sup> und unter sechs Jahren 6 m<sup>2</sup> mindestens vorhanden sein müssen. Die Fläche der gesamten Wohnung einschl. Nebenräumen muss dieses Maß erreichen, die Zimmergröße ist egal. Nur für Not- und Gemeinschaftsunterkünfte usw. regelt § 7 **Wohnungsaufsichtsgesetz Berlin** stattdessen die Zimmergröße, die dort pro Person über sechs Jahren 6 m<sup>2</sup> und unter sechs Jahren 4 m<sup>2</sup> mindestens betragen muss, wenn zusätzlich auch Nebenräume (Küche, Sanitärräume, Gemeinschaftsräume usw.) zur Verfügung stehen.

Das EJF geht bei seinen offenbar vom LAGeSo übernommenen Maßgaben von Empfehlungen der VwV des Bundes zu § 2 Abs. 4 AufenthG<sup>51</sup> aus, die aber für Asylsuchende garnicht gelten: "*Ausreichender Wohnraum ist – unbeschadet landesrechtlicher Regelungen – stets vorhanden, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahren zwölf Quadratmeter und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren zehn Quadratmeter Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume (Küche, Bad, WC) in angemessenem Umfang mitbenutzt werden können. Eine Unterschreitung dieser **Wohnungsgröße** um etwa zehn Prozent ist unschädlich.*"

Im EJF-Merkblatt stehen statt der Anforderungen an die Größe der gesamten Wohnung Anforderungen an die Größe der einzelnen Zimmer (mind. 10m<sup>2</sup> für Kinder unter 6 Jahren, mind. 12m<sup>2</sup> für Personen über 6 Jahre.). Diese Anforderungen sind offensichtlich falsch, weil weder der AV Wohnen, noch dem Bau- und Wohnungsaufsichtsgesetz, noch der VwV AufenthG zu entnehmen. Ein Zimmer von z.B. 9 m<sup>2</sup> für ein Kind von drei Jahren oder 20 m<sup>2</sup> für zwei Kinder für zu klein zu erklären ist offensichtlich Unsinn. Es geht auch bei der VwV AufenthG immer um die gesamte Wohnung, nicht um einzelne Zimmer.<sup>52</sup>

## Einen Mietvertrag ohne Genehmigung der Behörde abschließen und trotzdem die Kosten erhalten

Selbstverständlich können Flüchtlinge und Vermieter einen Mietvertrag auch ohne Genehmigung des LAGeSo abschließen und erst anschließend die **Kostenübernahme beantragen**. Die Menschen sind ja nicht entmündigt, nur weil sie Sozialleistungen beziehen. Es besteht dann aber das Risiko, dass das LAGeSo nicht zahlt. Wenn Miete, Wohnungsgröße usw. angemessen sind und **keine Lagerpflicht** mehr nach § 47 **AsylIG** besteht, muss das LAGeSo (ebenso ggf. das Jobcenter usw.) *auch für ohne Genehmigung angemietete Wohnungen* die Kosten übernehmen!

Ist die *Miete nur geringfügig zu hoch*, muss die Behörde bei ohne Genehmigung abgeschlossenem Vertrag die Mietkosten ebenfalls in angemessener Höhe übernehmen, wenn realistisch scheint, dass man den Rest aus den Regelbedarfssätzen selbst bezahlt. Die Differenz darf dabei nicht zu hoch sein (10 % der Regelleistungen sollten ok sein), weil dies auf verdeckte Einkünfte schließen ließe. Die **Übernahme der Differenz durch Dritte** hilft nicht weiter, weil deren Zuwendung sofort als "Einkommen" von den AsylbLG-Ansprüchen wieder abgezogen würde (vgl. § 7 AsylbLG).

<sup>49</sup> [www.ejf.de/fileadmin/user\\_upload/pics-einrichtungen/fluechtlingsarbeit/Fluechtlingsberatung/01Abgabe\\_Mietangebot\\_18Apr16.pdf](http://www.ejf.de/fileadmin/user_upload/pics-einrichtungen/fluechtlingsarbeit/Fluechtlingsberatung/01Abgabe_Mietangebot_18Apr16.pdf)

<sup>50</sup> [www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg\\_16.10.2001.pdf](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/woaufg_16.10.2001.pdf)

<sup>51</sup> [www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf)

<sup>52</sup> Vgl. dazu ausführlich OVG BE/BB 25.03.2010 - 3 B 9.08, Rn 27, [www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE100001131&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10](http://www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE100001131&psml=sammlung.psml&max=true&bs=10)

- Bei der Behörde muss ein **Antrag** gestellt werden, bevor man die **Miete, Kautions** usw. bezahlt hat: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)

Auf die **Genehmigung der Behörde** braucht man aber nicht zu warten. Hauptsache der Antrag ist bei der Behörde nachweislich gestellt und eingegangen, bevor man die Miete, Kautions usw. von privat **geliehenem Geld** laut **Mietquittung** usw. tatsächlich bezahlt hat. Man muss sich auch unverzüglich aus der Sammelunterkunft abmelden, wenn man tatsächlich bereits in die Wohnung zieht. Sonst kann die Sozialbehörde argumentieren, dass sie keine Miete übernimmt für Zeiten, für die sie schon einen Platz der Sammelunterkunft bezahlt hat. Und die Unterkunft würde zu Unrecht profitieren. Die ist aber ohnehin auch verpflichtet, die Menschen nach drei Tagen abzumelden, wenn sie real ohne besondere Begründung (zB Krankenhausaufenthalt) nicht dort wohnen.

Wenn man sich das Geld für die Miete und Kautions nachweislich **geliehen** hat, muss das Amt das erstatten und ggf. insoweit ggf. auch Schulden übernehmen, wenn der Anspruch gegeben war, hier also die Miete bzw. Kautions angemessen war, und der Antrag nachweislich rechtzeitig gestellt wurde. **Vorsichtig** muss man sein, wenn man Miete und/oder Kautions selbst vorfinanziert hat, weil dann unterstellt werden kann, dass man über **verdeckte Einkünfte** (verschwiegenes Vermögen; illegale Erwerbsarbeit) verfügt, und damit der Sozialleistungsanspruch insgesamt in Frage steht. Daher sollte der Nachweis über ein **Privatdarlehen** sorgfältig und glaubhaft dokumentiert werden, und dazu ein **schriftlicher Darlehensvertrag** gemacht werden.

Für rückwirkende Bedarfe gibt es generell keine Sozialleistungen, auch keine **Erstattung bereits gezahlter Miete** oder Kautions. Auf bereits bezahlten Miet- und Kautionskosten bleibt man ggf. sitzen und bekommt das Geld nur für künftige Mietbedarfe.

Einen Mietvertrag abschließen und einziehen ohne auch bereits die Miete zu bezahlen kann man sowieso, wenn und solange der Vermieter (zB im Fall einer WG) das mitmacht. Es sollte aber auch dann sofort (zB per Fax) ein Antrag auf Übernahme der Kosten gestellt werden, und zB durch schriftlich angedrohten Rauswurf glaubhaft gemacht werden, das der Vermieter die Sache (wohnen ohne zu bezahlen) nicht auf Dauer dulden wird!

### **Das Wichtigste: Immer einen SCHRIFTLICHEN ANTRAG stellen!**

Die auf Veranlassung der Senatssozialverwaltung eingesetzte **Security** verhindert am LAGeSo **rechtswidrig** und unter **Gewaltandrohung** Spontanvorsprachen und teilweise auch Terminvorsprachen zur Geltendmachung dringender Existenzsicherungsansprüche.

Um dennoch die Zuweisung einer angemessenen (zB besonderem Schutzbedarf entsprechenden) Unterkunft oder eine Mietkosten- und Kautionsübernahme beim LAGeSo durchzusetzen, ist die Verwendung selbst formulierter **schriftlicher Anträge** sowie deren selbst organisierte **Zustellung an die Behörde** per FAX, Einschreiben, Briefeinwurf an der Behörde durch/mit Zeugen und ggf. die Einschaltung des **Sozialgerichts** leider unerlässlich.

Also bitte nicht aufgeben, sondern zB Vorgehen wie folgt:

> **Schriftlichen Antrag**<sup>53</sup> auf Miet- und Kautionskosten in Papierform (!) **mit angehängtem Wohnungsangebot** ans LAGeSo schicken (vorab per Fax, zusätzlich als Einschreiben oder Einwurf mit/durch Zeugen in Briefkasten Turmstr. 21 Haus A), und **Kopie** per Post oder Email oder Einwurf in Briefkasten Turmstr. 21 Haus K ans EJF (im Antrag anmerken, dass **Kopie** mit allen Unterlagen ans EJF ging)

> wenn nach 3 Tagen keine Entscheidung da ist, Beschwerde (mit Fallschilderung und Dokumenten zum Wohnungsangebot) per Email an die Leitung LAGeSo und cc Flüchtlingsrat, und

> Eilantrag an Sozialgericht mit Fallschilderung und Dokumenten zum Wohnungsangebot, weil Vermieter Angebot zurückziehen könnte!

<sup>53</sup> Siehe auch die Muster [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf) und [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1\\_Antrag\\_auf\\_Sozialhilfe.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1_Antrag_auf_Sozialhilfe.pdf)

Ahmet A. geb. 01.01.1990 Damaskus, Syrien  
Sozialamts-Aktenzeichen 1234567890000  
c/o Britta B.  
Wohnstr. 1  
10234 Berlin-Willkommensviertel

Berlin, den 21.06.2016

Einschreiben!

Vorab per Fax Nr.....

An das Sozialamt /Jobcenter /Lageso /Jugendamt  
Chaosstraße 777  
10007 Berlin-Sparverwaltungszone

**Antrag auf Zuweisung einer angemessenen Unterkunft / Antrag auf Mietkosten und Kautio**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich habe am 15.11.2015 beim LAGeSo Berlin ein Asylgesuch gestellt und wurde in der Notunterkunft Turnhallenstraße 999 untergebracht.

Ich/wir **beantragen den Nachweis eines Unterkunftsplatzes in einem angemessenen regulären Wohnheim**, in örtlicher Nähe der Kita Sonnenblume ... und der Grundschule ... meiner Kinder ..., mit Kostenübernahme, da ich/wir obdachlos sind. Frau B. hat sich lediglich bereit erklärt, meine Post entgegenzunehmen. Ich/wir konnten in der NUK Turnhallenstraße nicht bleiben, weil ich/wir dort mangels Ruhe usw. nachts nicht schlafen konnte/n, meine/unsere gesundheitliche Situation eine andere Unterbringung erfordert, meine/unsere persönlichen Dinge und Privatsphäre nicht geschützt waren, meine/unsere Sicherheit eine andere Unterbringung erforderte, es Probleme mit der Security/mit Mitbewohnern gab usw. .... vgl. beigefügte Schilderung, Attest, Strafanzeige, ....

Oder:

Ich/wir **beantragen die sofortige schriftliche Zusicherung der Übernahme der Miet- und Kautionskosten** für das **Wohnungsangebot** ab 1. Juli 2016 laut Anlage, sowie die **vollen Regelleistungen** nach § 3 AsylbLG. Der Vermieter hat mir erklärt, dass er das Wohnungsangebot nur bis 26. Juni für mich/uns reserviert hält. Ihre Zusage ist daher dringend!! Die Situation in der Turnhallenstraße ist für völlig unzumutbar, weil ....

Oder:

Ich/wir wurden vorläufig **kostenlos als Gäste** bei Britta B. aufgenommen, werden von dort aber nicht finanziell mit Essen usw. unterstützt, vgl. beiliegende Bestätigung von Frau B.: Ich beantrage daher die **vollen Regelleistungen** nach § 3 AsylbLG sowie Krankenscheine/Gesundheitskarte zur med. Versorgung.

Oder:

Ich/wir wurden **bisher kostenlos als Gäste** bei Britta B. aufgenommen, werden von ihr aber nicht finanziell usw. unterstützt. Frau B verlangt von uns vielmehr ab 1.7.2016 Miete lt. beil. Untermietvertrag, sonst müssen wir ihre Wohnung zu diesem Termin verlassen, vgl. beil. Schreiben von Frau B. Ich beantrage daher hiermit die Miete lt. Untermietvertrag ab 1.7.2016, zusätzlich zu Regelleistungen und Krankenhilfe.

Ich/wie bitten, diesen **Antrag zur Akte zu nehmen**, und um **begründeten schriftlichen Bescheid**.

Mit freundlichen Grüßen

Ahmet A.

Kopie des Antrags mit allen Anlagen habe ich heute an das EJF gemailt: wohnungen-fuer-fluechtlinge@ejf.de  
Anlagen: Wohnungsangebot, ggf. auf Formular des EJF, ggf. Mietvertrag, Mietvertragsentwurf, Attest usw.



Siehe dazu auch unsere **Anleitung zur Antragstellung**, Infos zur Rechtsdurchsetzung und Möglichkeiten sich gegen Behördenentscheidungen zu wehren: [www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf).

Zusätzlich können die Beratungsstelle des EJF, Email, Telefon, die Unterstützung durch Beratungsstellen und den Flüchtlingsrat und - soweit von der Behörde terminiert - **persönliche Vorsprachen** genutzt werden. Sinngemäß dasselbe gilt für Jobcenter und Sozialämter, wobei dort anders als beim LAGeSo in der Regel Vorsprachen und die Abgabe von Anträgen zu den Sprechzeiten auch spontan möglich sind.

**Schriftform des Antrags und Zustellung:** Zwar verlangen LAGeSo und Jobcenter das persönliche Erscheinen und vergeben dafür Termine. Anträge können dennoch immer auch schriftlich gestellt werden. Rechtswirksam können Anträge nur beim LAGeSo, Jobcenter oder Sozialamt selbst gestellt werden, nicht zB beim EJF. Auch eine Antragstellung per Email ist nicht rechtswirksam. Eine Antragstellung bei der Sozialbehörde ist zu Fristwahrung auch per **Fax** möglich, das Original muss dann aber stets zeitnah in Papierform nachgereicht werden, z.B. per Post. Antragstellung per **Postbrief** ist als einfacher Brief oder sicherer als Einschreibbrief möglich. Der Einwurf des Antrags vor Ort in den **Briefkasten der Behörde** ist ebenfalls möglich, am besten durch eine/n Zeugen/in.

Auch bei einer **persönlichen Vorsprache** kann man immer auch einen **schriftlichen Antrag** abgeben, um offene Bedarfe und **Leistungen** (Mietübernahme, Regelsätze, Krankenbehandlung, Kleidung, Schulbedarf etc.) zu beantragen und die Antragstellung zu dokumentieren. Bei der Vorsprache muss man darauf beharren, dass der Antrag von der SachbearbeiterIn zur Akte genommen und schriftlich beschieden wird, auch wenn der Sachbearbeiter mündlich ablehnt oder behauptet, dass man "den Antrag nicht stellen darf". Notfall lässt man einfach den Antrag auf dem Schreibtisch liegen. Man kann und sollte immer darauf bestehen, eine begründete schriftliche Entscheidung der Behörde über seinen Antrag zu erhalten.

- **Anleitung zur Antragstellung**, Infos zur Rechtsdurchsetzung und Möglichkeiten sich gegen Behördenentscheidungen zu wehren  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf)
- **Musterantrag** auf Nachweis einer **angemessenen Unterkunft**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)
- **Musterantrag** auf Mietübernahmeschein zur **Wohnungssuche** / Übernahme der **Miete**, Kautions usw.  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W\\_Berlin\\_Antrag\\_Kosten\\_Unterkunft.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1W_Berlin_Antrag_Kosten_Unterkunft.pdf)
- **Musterantrag** auf **Regelbedarfe, Taschengeld** usw.  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1\\_Antrag\\_auf\\_Sozialhilfe.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A1_Antrag_auf_Sozialhilfe.pdf)
- **Musterantrag** auf Erstausrüstung mit **Hausrat und Möbeln**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9\\_Antrag\\_Moebel\\_Hausrat.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/A9_Antrag_Moebel_Hausrat.pdf)
- **Musteranträge** auf **Kleidung / Kinderkleidung / Schwangerschaftsbedarf & Babyerstausrüstung**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag\\_Kleidung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antrag_Kleidung.pdf)

Wichtig ist es, zu jedem Antrag immer einen **begründeten schriftlichen Bescheid** der Behörde zu verlangen. Darauf hat man einen Rechtsanspruch, §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG. Mit mündlichen Ablehnungen oder Auskünften Dritter (zB des EJF) muss und sollte man sich nie zufrieden geben.

### **Wenn die Behörde nicht rechtzeitig entscheidet oder ablehnt: Zum Sozialgericht gehen**

Wenn die Sozialbehörde **sich weigert**, Leistungen die keinen Aufschub erlauben rechtzeitig zu erbringen, zB angemessene **Mietkosten und Kautions** zu übernehmen, die zustehenden **Geldbeträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG (Taschengeld, Grundleistung) auszuzahlen, oder eine aus gesundheitlichen Gründen unabweisbare Verle-

gung in eine angemessene Unterkunft vorzunehmen, kann man einige Tage nach dem Antrag einen **Eilantrag beim Sozialgericht** machen.

Dafür ist kein Anwalt nötig, auch Gerichtskosten gibt es beim Sozialgericht keine.

- Aktuelles Info zu **Eilverfahren** gegen LAGeSo Berlin, mit Adressen der **Berliner Gerichte** usw.  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de/print\\_neue\\_meldungen2.php?post\\_id=727](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/print_neue_meldungen2.php?post_id=727)
- Anleitung zum **Eil- und Klageverfahren beim Sozialgericht**  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Antragstellung.pdf)

## Mit dem LAGeSo kommunizieren

Bei besonders skandalösen Fällen kann eine **Email an die Leitung der Behörde** mit nochmal angehängtem **Antrag** und einer Schilderung der konkreten Umstände (Zustände in der Notunterkunft; Nachweise zu gesundheitlicher Situation und Wohnbedarf, Hinweise auf offensichtliche Fehlentscheidungen der Sachbearbeiter usw.) hilfreich sein. Solche Emails sollten - sichtbar für die Behörde - **in cc an den Flüchtlingsrat** gehen:  
[buero@fluechtlingsrat-berlin.de](mailto:buero@fluechtlingsrat-berlin.de),

Wichtig bei solchen **Emails** ist - auch für den Flüchtlingsrat - ein kurzer **aussagekräftiger Betreff** (zB "Bitte um Verlegung schwerkranker Frau mit 3 Kindern aus NUK Flugzeughangarstr.", oder "Antrag auf Mietübernahme für schwerkranke Frau mit 3 Kindern aus NUK Turnhallenstr."), eine präzise Schilderung des Sachverhaltes, Angaben zur Person (Name, Geburtsdatum, Land, ggf. LAGeSo-Aktenzeichen, bisherige Aufenthaltsdauer in Berlin. Aufenthaltsstatus) und ggf. Anlagen (zB Aufenthaltsdokument, Leistungsbescheid, Atteste, Mietangebot usw.).

Ein Organigramm bzw. Telefonverzeichnis, das Arbeitsbereiche und MitarbeiterInnen des Flüchtlingsbereichs detailliert auflistet, konnten wir vom LAGeSo bisher nicht erhalten. Dafür Enthält das Organigramm aber alle Kontakte zur Leitung, an die man sich auch direkt wenden kann.

### LAGeSo Organigramm:

[www.berlin.de/lageso/assets/ueber-uns/publikationen/organigramm.pdf](http://www.berlin.de/lageso/assets/ueber-uns/publikationen/organigramm.pdf)

Auf den **Seiten der ZLA, ZAA** usw. stehen jeweils rechts unten weitere Kontakte:

[www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/](http://www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/www.berlin.de/lageso/soziales/asyl/)

## Überblick Grundleistungen und Barbeiträge nach AsylbLG




































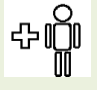




Eine aktuelle **Übersicht** über die **Asylsuchenden gesetzlich zustehenden Leistungen, die Grundleistungen und das Taschengeld** nach AsylbLG findet sich hier:  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG\\_kurz.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_kurz.pdf)

Das "**Taschengeld**" (Barbetrag zum persönlichen Bedarf) für die Bedarfe nach Abt. 7 - 12 EVS nach dem RBEG zB. Verkehr und Nachrichtenübermittlung (soziale Kontakte!), Kultur und Bildung, Hygienebedarf kommt zur Anwendung, wenn die Sozialbehörde die Bedarfe an Unterkunft, Verpflegung und Kleidung bereits durch Sachleistungen sicherstellt.

Andernfalls (Sammelunterkunft mit Kochmöglichkeit, Selbstversorgung) sind **Regelsätze in Anlehnung an Hartz IV** (gegenüber Hartz IV um gut 10 % gekürzte Beträge) auszuzahlen, siehe ebenfalls hier  
[www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG\\_kurz.pdf](http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/AsylbLG_kurz.pdf)

**Gesetze, Durchführungsvorschriften, Arbeitshilfen, Kommentare und Rechtsprechung** zum Sozial-, Asyl- und Ausländerrecht  
[www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de) > Gesetzgebung.

## Gesamtangemessenheitsgrenzen

Größe der BG nach Anzahl der Personen	monatliche Brutto- kaltmiete*	Gebäudefläche in m <sup>2</sup>	Heizarten (Betrag für de- zentrale Warmwasservers.)			Monatlicher Zuschlag für zentr. Warmwasser- vers.	
			Heizöl €	Erdgas €	Fernwärme €		
 1 Person	364,50 <b>437,40</b>	 100-250	74,00	71,00	85,00	8 €	
		 251-500	71,00	66,50	81,00		
		 501-1000	68,50	63,50	78,50		
		 >1000	67,00	61,00	76,00		
 2 Personen	437,40 <b>524,88</b>	 100-250	88,40	84,80	101,60		10 €
		 251-500	84,80	79,40	96,80		
		 501-1000	81,80	75,80	93,80		
		 >1000	80,00	72,80	90,80		
 3 Personen	518,25 <b>621,90</b>	 100-250	111,00	106,50	127,50	12 €	
		 251-500	106,50	99,75	121,50		
		 501-1000	102,75	95,25	117,75		
		 >1000	100,50	91,50	114,00		
 4 Personen	587,35 <b>704,82</b>	 100-250	125,40	120,30	144,10		14 €
		 251-500	120,30	112,65	137,30		
		 501-1000	116,05	107,55	133,05		
		 >1000	113,50	103,30	128,80		
 5 Personen	679,97 <b>815,96</b>	 100-250	143,08	137,26	164,42	16 €	
		 251-500	137,26	128,53	156,66		
		 501-1000	132,41	122,71	151,81		
		 >1000	129,50	117,86	146,96		
 6 Personen	764,09 <b>916,91</b>	 100-250	160,76	154,22	184,74		18 €
		 251-500	154,22	144,41	176,02		
		 501-1000	148,77	137,87	170,57		
		 >1000	145,50	132,42	165,12		
 7 Personen	848,21 <b>1017,85</b>	 100-250	178,44	171,18	205,06	20 €	
		 251-500	171,18	160,29	195,38		
		 501-1000	165,13	153,03	189,33		
		 >1000	161,50	146,98	183,28		
 jede weitere Person	84,12 <b>100,94</b>	 100-250	17,68	16,96	20,32		2 €
		 251-500	16,96	15,88	19,36		
		 501-1000	16,36	15,16	18,76		
		 >1000	16,00	14,56	18,16		

\*der höhere Betrag inkl. 20% Zuschlag wird für Asylbewerber gewährt,  
die in Gemeinschafts-unterkünften, Notunterkünften oder Hostels untergebracht sind.

Name .....

A1W

Anschrift .....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse

Ort

**Antrag auf Sozialhilfe / Grundsicherung für Arbeitsuchende / Leistungen nach AsylbLG / Jugendhilfe  
- Antrag auf Nachweis einer Unterkunft / Kostenübernahme für Unterkunft / Wohnung -**

Ich beantrage folgende Leistungen:

**Sofortiger Nachweis eines ab heute / ab ..... konkret freien Unterkunftsplatzes (mit Adresse!) in einem  
Wohnheim, Hostel, Pension o.ä. mit Kostenübernahme**, da ich/wir ab / seit ..... **obdachlos / wohnungslos**  
bin/sind (bei Kündigung der bisherigen Unterkunft usw. möglichst einen Nachweis beifügen):

.....  
.....

einen **Miet- und Kautionsübernahmeschein zur Wohnungssuche** (zB Soz III N 19/20).  
Ich brauche dringend eine (andere) Wohnung, weil  
(zB. bin in Obdachlosen-, Not- oder Sammelunterkunft; ggf. Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft ...)

.....  
.....

Übernahme der **Miete** kalt/warm .....Euro/Monat ab Monat ..... und Heizkosten(Heizungsart)  
und **Kautions** ..... Euro / **Genossenschaftsanteile**.....Euro

für die Wohnung **laut beigefügtem Wohnungsangebot** / ggf Mietvertrag, Angebotsformular E.J.F usw.  
(Anschrift, Vermieter, beigefügte Unterlagen):

.....  
.....  
.....

den notwendigen Bedarf an **Hausrat, Möbeln** und Haushaltsgeräten (§ 3 AsylbLG: notw. **laufender Bedarf** und  
**Erstausrüstungen**; SGB II/SGB XII: nur **Erstausrüstungen**; ggf besonderer Bedarf wegen Krankheit, Behinderung etc.) für  
die Wohnung (ggf Bedarf laut Anlage)

.....

Bestätigung für **Rundfunkgebührenbefreiung**

Ich bitte, diesen Antrag - **ggf. auch als Anlage zum amtlichen Antragsformular - zur Akte zu nehmen.**

Ich beantrage zu allen o.g. Anträgen einen **begründeten schriftlichen Bescheid** gemäß §§ 33/35 SGB X bzw. §§37/39 VwVfG mit  
Berechnung, wie sich die Leistung zusammensetzt und welche Leistungen Dritter Sie ggf. verrechnet haben bzw. was ggf. direkt an  
Dritte geleistet wurde.

Bei Unzuständigkeit bitte ich ggf. um **Weiterleitung** meines Antrags an den zuständigen Träger gem. § 10a AsylbLG bzw. § 16 SGB I.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
(Unterschriften aller volljährigen Haushaltsangehörigen)

Name .....

Anschrift .....

Ort .....

den .....  
(Datum)

An den Sozialleistungsträger .....

Adresse.....

Ort.....

**Antrag auf Möbel und Hausrat gemäß § 24 SGB II, § 31 SGB XII bzw. § 3 AsylbLG**

Ich /Wir beantrage/n die folgenden Sachen, weil ich/wir sie bisher nicht haben bzw. die alten Sachen kaputt sind bzw. wegen Bezugs einer neuen Wohnung. Im Falle der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft: der Wohnheimbetreiber hat uns die beantragten Dinge leider nicht bzw nicht in nutzbarem Zustand zur Verfügung gestellt.

- |       |   |                                |
|-------|---|--------------------------------|
| ..... | <u>Betten / mit Matratze für Erwachsene und große Kinder</u> (100 x 200 cm)                   |                                |
| ..... | Bettdecken (135 x 200 cm) / und Kopfkissen (80 x 80 cm) für Erwachsene und große Kinder       |                                |
| ..... | Garnituren Bettwäsche für Erwachsene und große Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug) |                                |
| ..... | <u>Betten / mit Matratze für kleine Kinder</u> (70 x 140 cm)                                  |                                |
| ..... | Bettdecken (100 x 135 cm) / und Kopfkissen (40 x 60 cm) für kleine Kinder                     |                                |
| ..... | Garnituren Bettwäsche für kleine Kinder (Bettlaken, Bettbezug, Kopfkissenbezug)               |                                |
| ..... | <u>Frottierhandtücher/Badetücher</u>  | ..... Geschirrtücher           |
| ..... | Stühle für die <u>Küche</u>   | ..... Kühlschrank              |
| ..... | Küchentisch   | ..... Waschmaschine            |
| ..... | Küchenschrank   | ..... Wäscheständer            |
| ..... | <u>Kleiderschrank</u> für Erwachsene  | ..... Wohnzimmertisch          |
| ..... | Kleiderschrank für die Kinder   | ..... Couch                    |
| ..... | Wohnzimmerschrank   | ..... Sessel                   |
| ..... | <u>(Schreib)tisch</u> + Stuhl für Kinder (Hausaufgaben)                                       | ..... Bücherregal              |
| ..... | <u>Teppich/Teppichboden</u> für (Raum/Räume) ..... zusammen .....m <sup>2</sup>               |                                |
| ..... | Gardinen und/oder Vorhänge für .....Fenster (Wohnung ist sonst von Nachbarn einsehbar)        |                                |
| ..... | <u>Teller</u>   | ..... Kochtöpfe                |
| ..... | Tassen  | ..... Lampen für (Räume) ..... |
| ..... | Gläser  | ..... Pfannen                  |
| ..... | Gabeln  | ..... Wasserkessel             |
| ..... | Löffel  | ..... Kaffee/Teekanne          |
| ..... | Messer  | ..... Mülleimer                |
| ..... | Teelöffel   | ..... Besen/Schrubber          |
| ..... | Dosenöffner   | ..... Handfeger/Schaufel       |
|       |   | ..... Staubsauger              |

Möbel und Hausrat sind nach § 24 SGB II, § 31 SGB XII § 3 Abs. 2 AsylbLG -zusätzlich zu den lfd. Grundleistungen als einmalige Beihilfen zu erbringen.

Ich/wir bitte/n darum, diesen Antrag zur Akte zu nehmen, und um einen begründeten schriftlichen Bescheid gem. §§ 33/35 SGB X bzw. 37/39 VwVfG mit Angabe der Einzelpreise.

.....  
(Unterschrift)